Der Christenprozeß

in der Zeit

der sporadischen Christenverfolgungen

(von Nero bis von Deius).

Auszug aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Licentiaten der Theologie

der

Hochwürdigen Theologischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,

vorgelegt von

Pastor Rudolf Vogel

zu Vienenburg a. H.

Referent: Geh. Konsistorialrat Prof. D. Ficker.

1923

Veranlaßt ist diese Neuuntersuchung durch die Thesen, die Heinze (Tertullians Apologeticum 1910) im Gegensatz zu Mommsen (Religionsfrevel 1890) und seinen Nachfolgern (u. a. Neumann, Staat und Kirche 1890; Harnack, Christenverfolgungen R. E. III 1897) über den Christenprozeß aufgestellt hat.

In Mommsens Auffassung wie auch in der sie etwas modifizierenden Stellungnahme Harnacks kommt die Würdigung eines absoluten gesetzlichen Verbots des Christentums zu kurz. Von dieser Beobachtung ausgehend, weist Heinze im Anschluß an französische Forscher (Boissier u. a.) auf eine sakrale Gesetzgebung hin, die durch ihre ausdrückliche und bestimmte Formulierung den Christenglauben verurteilt: das Christentum ist durch leges verboten.

Die Deutung der leges als Gesetze gegen Mord, Incest, Magie (wie Le Blant entscheidet) ist ausgeschlossen durch den Grundsatz nomen ipsum puniendum. Der Ausgang des Prozesses in Bithynien und Lyon zeigt mit voller Deutlichkeit, daß der Richterspruch nicht durch jene kriminellen Anschuldigungen beeinflußt worden ist.

Die Auffassung der leges als „Senatskonsult aus älterer Zeit: Christianos esse non licet“ (Boissier, Heinze) erscheint unzutreffend.

Christianos esse non licet ist Inhalt, nicht Wortlaut der leges; die Gesetze haben sich mit dem Christenglauben nicht ausdrücklich beschäftigt; aus ihrer besonderen sakralen Bestimmtheit wird der richterliche Spruch: non licet esse vos hergeleitet; bei der Verurteilung der Christen ist für den Richter ein Gesetz Christianos esse non licet nicht maßgebend, sondern die Konstatierung sakral-politischer Vergehen, wie das der Verweigerung des Staatskults: Martyrium Justini; der Unruhestiftung auf Grund einer nichtnationalen Religion: Marc-Aurels Reskript.

Juristische Grundlage für die Negierung der Existenzberechtigung des Christenglaubens sind alte, die Verweigerung der religiösen und politischen Pflicht des Staatskults verurteilende Gesetze wie: separatim nemo habessit deos u. a. in ihrer Anwendung auf das Christentum, beurteilt nach der neuen Norm der majestas.

Die Rechtfertigung der Annahme eines Senatskonsults aus der Praxis nomen ipsum puniendum erscheint somit nicht absolut zwingend, da die unbedingte Strafwürdigkeit jeder den Staatskult ablehnenden Religion aus diesen leges mit absoluter Evidenz hervorgeht.

In diesem Zusammenhang gesehen, ist bei der Verurteilung die Christenqualität das dekorative, die Negierung der Staatsreligion das effektive Moment.

Somit ist auch der Versuch einer zeitlichen Ansetzung des Senatskonsults Christianos esse non licet, etwa für die Zeit Neros (Linsenmayer) hinfällig geworden.

Der Urteilsspruch wird mit laesa majestas nicht offen und deutlich begründet; man spricht im allgemeinen von leges, von einer gesetzlichen Grundlage. Ein klar formulierter technischer Ausdruck der religiösen Kontravention fehlt, ebenso die legislatorische Norm für sie, ein geordnetes Prozeßverfahren, eine feststehende Strafe, vor allem der Grundsatz der unbedingten Ahndung des einmal begangenen Verbrechens.

Aus der Beibehaltung gewisser Formen des Kriminalprozesses kann dessen Anwendung nicht postuliert werden; das wird ausdrücklich bestätigt durch Trajans Reskript und die ablehnende Stellung Marc Aurels zum Vorgehen des Gouverneurs in Lugdunum.

Der Christenprozeß bewegt sich nicht in den Bahnen des Kriminalprozesses, sondern ist inhaltlich und zumeist auch formell durch den Gedanken der Coercition bestimmt.

Richard Arnold, Kemberg